

III. DIE AUSBEUTUNG DER ARBEIT- NEHMER DURCH ZWANGSWEISE FESTGESETZTE ARBEITSBEDIN- GUNGEN UND ARBEITSNORMEN SOWIE DURCH WETTBEWERBE

Jeder, der arbeitet, hat Anspruch auf angemessene und befriedigende Bezahlung, die ihm und seiner Familie eine menschenwürdige Existenz sichert und die, sofern erforderlich, durch andere soziale Schutzmassnahmen ergänzt werden soll.

Art. 23, Ziff. 3 der Allgemeinen
Deklaration der Menschenrechte.

Jeder hat das Recht auf Ruhe und Freizeit, insbesondere auf angemessene Begrenzung der Arbeitsstunden und regelmässigen bezahlten Urlaub.

Art. 24 der Allgemeinen Dekla-
ration der Menschenrechte.

a) ARBEITS- UND LOHNBEDINGUNGEN WERDEN VOM STAAT DIKTIERT

Da die Gewerkschaften im sowjetischen Machtbereich keine vom staatlichen Arbeitgeber unabhängige Stellung haben, sind dort die Arbeits- und Lohnbedingungen nicht durch frei vereinbarte Verträge der Sozialpartner geregelt. Der staatliche Arbeitgeber legt vielmehr die Arbeits- und Lohnbedingungen selbst fest. Er erlässt hierzu Gesetze, Verordnungen usw., und lässt sogenannte „Kollektivverträge“ abschliessen.

1) *Arbeitsbedingungen Kraft Gesetzes*

Hinsichtlich der SOWJETUNION heisst es hierzu in dem bereits zitierten sowjetischen Lehrbuch des Arbeitsrechts:

DOKUMENT 70 (SOWJET-UNION)

„Je mehr der Grundsatz der Planung in unserer Volkswirtschaft **verwirklicht wurde**, um so **grössere Bedeutung erhielten** die gesetzlichen Regelungen der Arbeitsbedingungen (in Gesetzen, Verordnungen usw.), die ein Abweichen sowohl durch Kollektivverträge als auch durch individuelle Vereinbarungen nicht mehr zuliessen.

Die Kollektivverträge erhielten jetzt in ständig grösser werdenden Umfange die Aufgabe, den Inhalt der Gesetze, Verordnungen usw. mehr oder weniger ausführlich zu erläutern.

Die Kollektivverträge verloren also immer mehr ihre Bedeutung als Rechtsquelle.“

Quelle: „Lehrbuch des sowjetischen Arbeitsrechts“, (s.o.) Seite 199.

In der TSCHECHOSLOWAKEI ist in der Verfassung festgelegt, dass die Entlohnung vom Staat bestimmt wird.